

einer Bedingung des Finanzplanes vorzunehmen ist; in erster Linie ist der Gewinnplan heranzuziehen;

- b) bei Nichterfüllung der Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität um 2% je Prozent der Leistungen — gemessen an der vertraglich gebundenen Auftragssumme —, die für die Beseitigung von Mängeln gemäß der Zwischen- oder Endprotokolle aufgewendet werden müssen;
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3 % für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(5) Inwieweit die Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten nach Maßgabe der geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, ist auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle festzustellen.

§ 2

(1) Die Prämien werden je Quartal berechnet und bezahlt. Berechnungsgrundlage ist die Erfüllung oder Übererfüllung der Arbeitsproduktivität gegenüber Plan. Maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen mit den Istzahlen des jeweiligen Quartals gemäß AQ-V-Bericht, Abschn. B, Zeile 1 (Leistung zu Meßwerten, bezogen auf Produktionsarbeiter).

(2) Die Erfüllung des Leistungsplanes ist, gerechnet zu Meßwerten, ebenfalls dem AQ-V-Bericht zu entnehmen; auf die Höhe der Prämie hat sie keinen Einfluß. Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 3

Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Vorhebung und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

§ 4

Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der Prämientabelle für die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe sowie den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen — (s. Anlage).

§ 5

Der Leiter des Betriebes ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Planziele im Zusammenhang mit einer anschaulichen Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher Form dem ingenieurtechnischen Personal einschließlich der Meister sowie dem kaufmännischen Personal zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. §

§ 6

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung ist jeweils der 10. des auf den für die Prämien-

zahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter nach Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 7

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig für den ab 1. April 1953 beginnenden Planzeitraum Anwendung.

Berlin, den 31. Dezember 1953

Staatssekretariat  
für Kraftverkehr und Straßenwesen  
Weiprecht  
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe und den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen —

	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
<b>1. Gruppe:</b>		
Betriebsleiter		
Leiter der Hauptbetriebsstellen — Autobahnen —	10%	4%
Techn. Leiter (Autobahnen)		
Kaufm. Leiter (Autobahnen)		
Hauptbuchhalter (Oberbuchhalter)		
<b>2. Gruppe:</b>		
Leiter der Arbeitsvorbereitung — Straßen	8%	3,5%
Leiter der Arbeitsvorbereitung — Brücken		
Leiter der Betriebsmechanik		
<b>3. Gruppe:</b>		
Leiter der übrigen kaufm. Abteilungen		
Alle übrigen Ing. und Techniker		
Gütekontrolleur		
Selbst. TAN-Sachbearbeiter	5%	3%
Instrukteur für Kulturfragen (Autobahnen)		
Personalleiter		
Straßen- und Autobahnmeister		

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.